

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Wees (Abwasseranlagensatzung) vom 24.03.2017

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 24.03.17 Nr. 09, S. 97-102)

Änderungsdaten: keine

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Allgemeines](#)

[§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichten](#)

[§ 3 Betrieb der Grundstückskläranlagen](#)

[§ 4 Entleerung der Grundstückskläranlagen](#)

[§ 5 Auskunft- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht](#)

[§ 6 Benutzungsgebühren - Abgabentatbestand](#)

[§ 7 Gebührenpflichtiger](#)

[§ 8 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage](#)

[§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht](#)

[§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr](#)

[§ 11 Haftung](#)

[§ 12 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 13 Datenverarbeitung](#)

[§ 14 Inkrafttreten](#)

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Wees betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen und Nachklärteichen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 3) Die Gemeinde schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- 4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- 5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 30 des Landeswassergesetzes Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist. Dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (z. B. Jauche und Gülle). Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

- 6) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichten

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstückskläranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstückskläranlagen einzuleiten und der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 3) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- 5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Gemeinde bei der ersten Abfuhr oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Betrieb der Grundstückskläranlagen

- 1) Die Grundstückskläranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstückskläranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- 2) In die Grundstückskläranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb der Hauskläranlagen nicht beeinträchtigt wird,
 - b) im Fall der abflusslosen Sammelgruben durch das spätere Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage sowohl diese als auch die in ihrem Betrieb Beschäftigten nicht gefährdet werden.Insbesondere dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

- 3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Entleerung der Grundstückskläranlagen

- 1) Die Regelentschlammung für nichttechnisch belüftete Nachreinigungssysteme wird alle zwei Jahre durchgeführt. Die Termine für die Regelentschlammung werden durch die Gemeinde bekanntgegeben.
Auf Antrag kann die Gemeinde die bedarfsorientierte Entschlammung zulassen. Die bedarfsorientierte Entschlammung setzt eine jährliche Messung der Schlammspiegelhöhen in den Klärgruben voraus, die außerhalb des Wartungsvertrages durch einen Fachkundigen durchzuführen ist.
- 2) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- 3) Die Grundstückskläranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung.
Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstückskläranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen. Die Entleerungsschächte müssen jederzeit freigelegt und zu öffnen sein.
- 4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- 1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstückskläranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstückskläranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Benutzungsgebühren - Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschnldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschnldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Benutzungsgebühren.
Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechnigte sind Gesamtschnldner.
- 3) Bei Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschnldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Amt Langballig Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- 4) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wees das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- 1) Die Gebühr beträgt bei der Regelentschlammung (in zweijährigem Abstand)
 - a) für Hauskläranlagen
 1. mit einer ordnungsgemäß freigelegten Anlage bis zu 6 cbm Klärgrubenbehältervolumen 115,00 Euro
 2. bei größeren Anlagen für jeden weiteren angefangenen cbm 9,50 Euro
 - b) für abflusslose Sammelgruben je entnommenen angefangenen cbm Abwassers 23,00 Euro
 - c) für Restentleerungen
 1. für Kläranlagen bis 6 cbm Behältervolumen 145,00 Euro
 2. bei größeren Anlagen für jeden weiteren angefangenen cbm 9,50 Euro
 3. und bei Sammelgruben je cbm Abwasser 23,00 Euro .
- 2) Die Gebühr beträgt bei bedarfsgerechter Entsorgung und für Sonderabfahren außerhalb der Regelentsorgung
 - a) für Kläranlagen bis 6 cbm Behältervolumen 265,00 Euro
 - b) bei größeren Anlagen für jeden weiteren angefangenen cbm 9,50 Euro
 - c) und bei Sammelgruben je cbm Abwasser 36,00 Euro

- 3) Die Gebühr beträgt bei einer Endreinigung (Restentleerung) außerhalb der Regelentsorgung
- | | |
|---|-------------|
| a) für Kläranlagen bis 6 cbm Behältervolumen | 265,00 Euro |
| b) bei größeren Anlagen für jeden weiteren angefangenen cbm | 9,50 Euro |
| c) und bei Sammelgruben je cbm Abwasser | 36,00 Euro |
- 4) Die Gemeinde ist entsorgungspflichtig für den Klärschlamm aus Nachklärteichen. Bei Bedarf beauftragt die Gemeinde einen geeigneten Unternehmer. Die entstandenen Kosten einschließlich eines Verwaltungskostenaufschlages von 100 € werden dem Grundstückseigentümer im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs in Rechnung gestellt.
- 5) Für eine vergebliche Anfuhr bei einer nicht ordnungsgemäß freigelegten Grundstücksabwasseranlage wird eine Gebühr in Höhe von 43 € erhoben.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb ist und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Bedarfsabholung wird ein besonderer Bescheid gefertigt.
- 2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
Die für die Bedarfsabholung zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Haftung

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstückskläranlagen nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt,
 - b. seiner Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 5 nicht nachkommt,
 - c. nach § 3 Abs. 1 die Grundstückskläranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - d. nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - e. seinen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - f. nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstückskläranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - g. den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- 3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.
- 4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, aus den gemeindlichen Dateien der Bau- und Liegenschaftsakten und aus den Dateien über die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Langballig für die Gemeinde Wees darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- 4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Kalkulation und Veranlagung der Abwasseranlagenbenutzungsgebühren.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen in der Gemeinde Wees (Abwasseranlagensatzung) vom 20.07.1997 tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)